

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/391ab686-87d4-3157-9962-5eb1db693841>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 438 BGB - Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in [§ 437 Nr. 1 und 3](#) bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist,
 besteht,
2. in fünf Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und
3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. ²Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) ¹Für das in [§ 437](#) bezeichnete Rücktrittsrecht gilt [§ 218](#). ²Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach [§ 218 Abs. 1](#) die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. ³Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in [§ 437](#) bezeichnete Minderungsrecht finden [§ 218](#) und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

